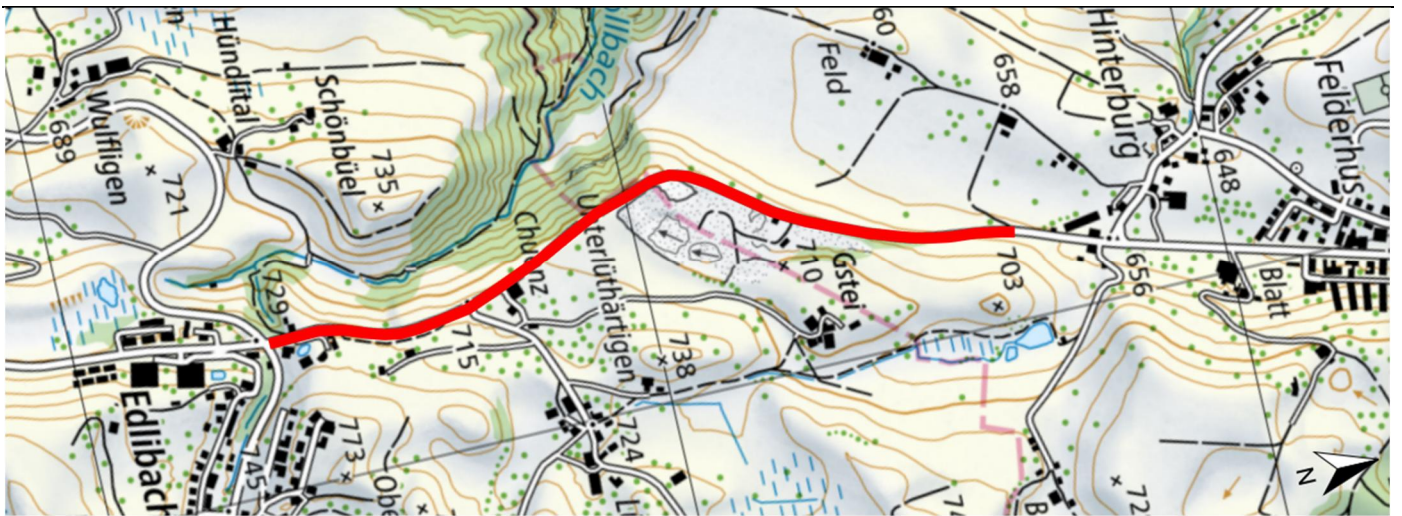


Gemeinde Neuheim / Gemeinde Menzingen

Kantonsstrasse P

Edlibachstrasse / Neuheimerstrasse
Hinterburgmühle - Edlibach

Auflageprojekt
Lärmschutz, Verfügungsentwurf



Der Kantonsingenieur:

Plan Nr.: 8693.32_994
Datum: 16.01.26
Rev.
Visum: Sä

Auftrag Nr.: TB3020.0310
Interne Nr.: 2325
Planformat: A4

Planer: Ingenieurbüro Beat Sägesser, Feldhof 2, 6300 Zug

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6301 Zug, Tel. 041 / 594 53 30



Entwurf vom 16. Januar 2026

Kantonsstrasse P, Edlibachstrasse / Neuheimerstrasse, Neuheim / Menzingen
Abschnitt Hinterburgmühle - Edlibach
Sanierung und Erleichterung im Sinne der Lärmschutzverordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. **8, 10, 13, 14 und 15** Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Für die Kantonsstrasse P in Neuheim und Menzingen, im Abschnitt Hinterburgmühle - Edlibach, wird folgende Lärmsanierungsmassnahme festgesetzt :
 - a) Im Siedlungsgebiet von Edlibach wird ein lärmmindernder Belag SDA 4 eingebaut . (vgl. Technischer Bericht Lärmsanierung, Beilage 7). Gemäss Lärmberechnung beträgt die langfristige Wirkung tags -3.1 dB(A) und nachts -3.3 dB(A).
2. Es werden keine Erleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.
3. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinde Neuheim (bauabteilung@neuheim.ch)
 - Gemeinde Menzingen (bau@menzingen.ch)
 - Baudirektion (info.bds@zg.ch)
 - Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
 - Tiefbauamt (VOST, KETR)

Baudirektion

Entwurf vom 16. Januar 2026

Florian Weber
Statthalter

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinden:	Neuheim und Menzingen
Anlage:	Kantonsstrasse P, Edlibachstrasse / Neuheimerstrasse
Kantonsstrassenabschnitt:	Hinterburgmühle - Edlibach
Eigentümer der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonsstrasse
Gesuchsteller und Bauherrschaft:	Kanton Zug, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Zug

B. Vorgeschichte

1. Im Einflussbereich der Kantonsstrasse P sind die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Abschnitt Hinterburgmühle bis Edlibach gemäss Lärmbelastungskataster teilweise überschritten. Der Abschnitt Chuenz bis Edlibach wurde vor mehr als 15 Jahren lärmsaniert. Dabei wurden für 3 Gebäude Erleichterungen gewährt und bei 2 Gebäuden Schallschutzmassnahmen realisiert.

Zurzeit plant das kantonale Tiefbauamt eine bauliche Sanierung des Streckenabschnittes Hinterburgmühle bis Edlibach. In diesem Zusammenhang wird die Lärmsanierung aktualisiert und ergänzt. Die Lärmsanierung der Kantonsstrasse P soll gemäss dem Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt vom 16. Januar 2026 erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften zwischen der Hinterburgmühle und dem Edlibach, in denen die Kantonsstrasse P eine massgebende Lärmbelastung verursacht. Ausserhalb des Perimeters kann eine Sanierungspflicht ausgeschlossen werden.

2. Die geplante Sanierung der Kantonsstrasse P umfasst eine neue Entwässerung und eine Querschnittsvergrößerung aufgrund des Radwegs, was talseitige Stützkonstruktionen erfordert. Damit ist das Kriterium eines "weitreichenden Eingriffs" in die Bausubstanz gemäss der neueren schweizerischen Rechtsprechung erfüllt. Die bauliche Sanierung der Kantonsstrasse P im Abschnitt Hinterburgmühle bis Edlibach ist lärmrechtlich als **wesentliche Änderung** einer bestehenden, ortsfesten Anlage zu beurteilen.

3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion das Lärmsanierungsprojekt zusammen mit dem Entwurf der Sanierungs- und Erleichterungsverfügung vom xx. yyyyyy 2026 während zwanzig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine / xxx Einsprachen ein. Über diese Einsprachen wird gleichzeitig, jedoch mit separater Verfügung entschieden.

C. Erwägungen

1. Bei wesentlichen Änderungen von bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zudem sind die Anlagen so weit zu sanieren, dass danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 8 Abs. 1 und 2 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1). Bei bestehenden Gebäuden, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können, müssen Schallschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 10 LSV).

2. Die Verkehrsbelastung im Raum Neuheim / Menzingen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Auch in Zukunft ist aufgrund der Siedlungsentwicklung und der Mobilitätszunahme eine weitere Steigerung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Um nicht in wenigen Jahren erneut sanierungspflichtig zu werden, wird bei der Ermittlung der massgebenden Lärmbelastung die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2040 berücksichtigt.

3. Die Lärmbelastung der betroffenen Liegenschaften wurde mit dem Modell sonROAD18 berechnet. Dieses Modell gilt gemäss Mitteilung des BAFU seit dem 1. Juli 2023 als Stand der Technik. Die Kontrolle anhand einer Lärmmessung hat die Berechnung bestätigt. Die durchgeführte Lärmermittlung entspricht den Vorgaben der Lärmschutzverordnung (Art. 38 Abs. 1).

4. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

a) Im Siedlungsgebiet von Edlibach wird ein lärmindernder Belag SDA 4 eingebaut. (vgl. Technischer Bericht Lärmsanierung, Beilage 7). Gemäss Lärmberechnung beträgt die langfristige Wirkung tags -3.1 dB(A) und nachts -3.3 dB(A).

b) Da der Immissionsgrenzwert mit dem lärmindernden Belag SDA 4 bei allen Liegenschaften im Perimeter eingehalten ist, werden weitere Lärmschutzmassnahmen als unverhältnismässig beurteilt und nicht weiterverfolgt.

c) Es ist vorgesehen, die Belagswirkung periodisch zu überprüfen und den Deckbelag zu ersetzen, falls die gemessene Wirkung auf das Gesamtgeräusch wesentlich von der berechneten Wirkung abweicht.

5. Im Perimeter der Lärmsanierung der Kantonsstrasse P in Neuheim und Menzingen (Abschnitt Hinterburgmühle - Edlibach) ist der Immissionsgrenzwert nach der Sanierung bei allen Liegenschaften eingehalten. Es werden keine Erleichterungen beantragt.

6. Bestehende Gebäude, bei denen der Immissionsgrenzwert trotz Massnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich überschritten ist, müssen gemäss Art. 10 LSV mit Massnahmen am Gebäude gegen Lärm geschützt werden.

Im Perimeter der Lärmsanierung der Kantonsstrasse P in Neuheim und Menzingen (Abschnitt Hinterburgmühle - Edlibach) ist der Immissionsgrenzwert nach der Sanierung bei allen Liegenschaften unterschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.